

Der „Gossner-Mission“ wurden als Evangelischer Missions-Verein zur Ausbreitung des Christentums unter den Eingeborenen der Heidenländer (Goß'nersche Missions-Gesellschaft)“ durch „allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1842“ die Rechte einer juristischen Person verliehen. Als sog. altrechtlicher Verein bestand sie als Kooperation mit Rechtsfähigkeit und hat durch Stiftungsgeschäft vom 15 April 2005 die nachfolgende Stiftung errichtet. Der sog. altrechtliche Verein geht nach Erlangung der Rechtsfähigkeit der Stiftung durch staatliche Anerkennung vollständig in ihr auf.

Dies vorausgeschickt wird für die Stiftung folgende

SATZUNG

erklärt:

Satzung der Stiftung „Gossner Mission“

§ 1

1. Die Stiftung trägt den Namen „Gossner Mission“.
2. Sitz der Stiftung Gossner Mission ist Berlin. Sie arbeitet mit Landeskirchen, Missionswerken und kirchlichen Institutionen zusammen. Mit ihnen können Kooperationsverträge abgeschlossen werden. Die Gossner Mission ist Mitglied des Evangelischen Missionswerkes in Hamburg (EMW).
3. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Die Gossner Mission ist dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus in Zeugnis und Dienst in Europa wie in Übersee zu verkündigen und dabei mitzuhelfen, dass Einzelne und Gemeinden ihre missionarische Verantwortung wahrnehmen.

Dies geschieht durch Verkündigung, die Bildung und Pflege von Freundeskreisen und ökumenischen Dienstgruppen, die die Arbeit mittragen, durch Gemeinde-, Öffentlichkeits- und Informationsdienste, durch Bildungsarbeit, Seminare und Konferenzen, sowie durch ökumenische Partnerschafts-, Austausch- und Entwicklungsprogramme.

2. Die Gossner Mission fördert mit ihrer Tätigkeit die Arbeit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die sämtlich gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie verfolgt kirchliche Zwecke, und zwar
 - a) gemeinnützige kirchliche Zwecke durch Entwicklungsprogramme sowie Bildungsarbeit, Erwachsenenbildung, Industrie- und Sozialarbeit in Europa und Übersee;
 - b) mildtätige kirchliche Zwecke durch die solidarische Unterstützung von Programmen ökumenischer Partner, von hilfsbedürftigen Personen und Gruppen, durch Hunger- und Katastrophenhilfe sowie medizinische Beratung und Versorgung in Übersee;
 - c) im engeren Sinn kirchliche Zwecke durch Predigt und kirchliche Unterweisung, durch Informationsdienste in Gemeinden über die missionarische Arbeit der Gossner Mission und ihrer ökumenischen Partner in Übersee, durch die Bildung ökumenisch-missionarischer Dienstgruppen, durch theologische Ausbildung und Austausch sowie durch Förderung kirchlicher Institutionen in Europa und Übersee.
3. Die Tätigkeit der Gossner Mission ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Arbeit geschieht innerhalb der evangelischen Landeskirchen, ist aber an landeskirchliche und an konfessionelle Grenzen nicht gebunden.

§ 3

Das Stiftungsvermögen beträgt bei der Errichtung der Stiftung 100.000,-Euro.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Kuratorium und der Verwaltungsausschuss sind bemüht, das Stiftungsvermögen so aufzustocken, dass die Stiftung langfristig ihre Arbeit aus den Erträgen des Vermögens finanzieren kann, ohne auf laufende Zuwendungen Dritter angewiesen zu sein.

§ 5

Die Organe der Stiftung Gossner Mission sind:

- a) das Kuratorium und
- b) der Verwaltungsausschuss, welcher die Rechtsstellung des Vorstands (§§ 7, 8 und 9) einnimmt.

§ 6

1. Das Kuratorium hat die gesamte Arbeit der Gossner Mission zu beaufsichtigen. Seine Entscheidung ist in allen Fällen maßgebend. Insbesondere hat es die Aufgabe, Satzungsänderungen zu beschließen, Grundsatzentscheidungen über das Ausmaß und die Ausrichtung der Arbeit zu treffen, den Haushaltsplan zu beschließen und die Jahresrechnung zu genehmigen, den Vorstand/ Verwaltungsausschuss zu entlasten ferner den Direktor oder die Direktorin und die Referenten und Referentinnen in die Dienststellen zu berufen. Das Kuratorium bestimmt aus den Referenten und Referentinnen einen stellvertretenden Direktor oder eine stellvertretende Direktorin. Die Tätigkeit der Referenten und Referentinnen wird durch Dienstverträge geregelt.
2. Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu den Tagungen wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- 3.1 Das Kuratorium besteht aus höchstens 8 delegierten und höchstens 16 gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt einheitlich sechs Jahre. Erneute Delegation oder Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit delegiert oder gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums bleiben seine Mitglieder bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums im Amt, längstens jedoch sechs Monate.

- 3.2 Bis zu 8 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kuratoriums können von den Landeskirchen oder landeskirchlichen Missionswerken, die mit der Gossner Mission zusammenarbeiten, delegiert werden (delegierte Mitglieder). Das Kuratorium stellt alle sechs Jahre rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit fest, welchen Landeskirchen bzw. landeskirchlichen Missionswerken dieses Delegationsrecht zustehen soll.
- 3.3 Bis zu 16 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kuratorium in erweiterter Besetzung nach Nr. 3.5 gewählt.
- 3.4 Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums ist ein Anteil von mindestens 40% je eines Geschlechtes anzustreben.
- 3.5 Bei der Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums nach Nr. 3.3 wirken auch die stellvertretenden delegierten und stellvertretenden gewählten Kuratoriumsmitglieder mit. Im Übrigen ist ein stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes des Kuratoriums, die nicht nachgewiesen werden muss, sowie nach dessen Ausscheiden für die betreffende Amtsdauer stimmberechtigt, sofern nicht ein neues Mitglied nach § 6.3.1 delegiert oder gewählt wird.
4. Beschlüsse werden, soweit die Satzung es nicht anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen können alle Kandidaten und Kandidatinnen in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Entsprechendes gilt für die in einem weiteren Wahlgang zu wählenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertretenden Vorsitzenden oder eine Stellvertretende Vorsitzende. Sind beide bei einer Sitzung abwesend, so bestimmt das Kuratorium einen Tagesvorsitzenden oder eine Tagesvorsitzende.
6. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und der mit der Abfassung der Niederschrift beauftragten Person zu unterzeichnen ist.
7. Das Kuratorium kann für verschiedene Arbeitsgebiete Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.
8. Zur Gestaltung der Arbeit können Arbeitskreise gebildet und Beiräte berufen werden, die Anregungen an das Kuratorium und die Geschäftsstelle weitergeben können.
9. Das Kuratorium kann Geschäftsstellen einrichten. Sie sind dem Kuratorium und dem Verwaltungsausschuss für ihre Arbeit verantwortlich.

10. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, dem Direktor oder der Direktorin und 4 weiteren aus dem Kuratorium für 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen und muss auf Verlangen auch nur eines seiner Mitglieder einberufen werden.
3. Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Verwaltungsausschuss, wenn vier seiner Mitglieder erschienen sind. Die Mitglieder erhalten als solche keine Entschädigung für ihre Tätigkeit.

§ 8

1. Der Verwaltungsausschuss ist das geschäftsführende Organ der Gossner Mission. Er vertritt die Gossner Mission gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Verwaltungsausschuss ist ermächtigt, für einzelne Geschäfte, Geschäftskreise und Geschäftsgattungen Bevollmächtigte zu bestellen. Die Legitimation der Mitglieder wird durch eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Behörde geführt.
3. Der Verwaltungsausschuss stellt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Übersee sowie alle Angestellten der Geschäftsstellen ein; ausgenommen die Referenten und Referentinnen und den Direktor oder die Direktorin.

§ 9

Der Verwaltungsausschuss ist den Entscheidungen des Kuratoriums unterworfen (§ 6) und hat bei allen wichtigen Angelegenheiten insbesondere beim An- und Verkauf von Grundstücken die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

§ 10

1. Die interne Kassen- und Rechnungsprüfung kann durch Personen vorgenommen werden, die durch das Kuratorium zu Prüfern gewählt werden. Sie haben dem

Kuratorium und dem Verwaltungsausschuss zu berichten. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist jährlich schriftlich vorzulegen.

2. Mit der Wirtschaftsprüfung der Stiftung muss eine unabhängige Prüfeinrichtung beauftragt werden, soweit ausreichende Mittel vorhanden sind. In diesem Fall muss sich der Prüfungsauftrag auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel unter Erstellung eines Prüfungsberichtes im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Berlin) erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht als Jahresbericht.

§ 11

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Annahme von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums. Beschlüsse, die die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen betreffen, dürfen nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums und Zustimmung von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.
2. Änderungen dieser Satzung unterliegen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde und der Zustimmung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
Bei Aufhebung der Gossner Mission, die insbesondere beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu beschließen ist, ist das Vermögen auf die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Verwendung für Zwecke der Weltmission zu über.

§ 12

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt, unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht, die Stiftungsaufsicht im Rahmen des für die kirchlichen Stiftungen geltenden Rechts.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert die Jahresrechnung bzw. der Prüfungsbericht gemäß § 10 Abs. 2 mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

§ 13

Diese Satzung tritt mit Erteilung der staatlichen Anerkennung der Stiftung in Kraft. Die im Stiftungsgeschäft bestellten Mitglieder des Kuratoriums und des

Verwaltungsausschusses sind die Organe nach § 5 bis zur Neuwahl längstens für einen Zeitraum von vier Jahren.

Berlin, den 15. April 2005

Geänderte Fassung genehmigt Senatsverwaltung für Justiz 30. Mai 2014

Der Verwaltungsausschuss:

Harald Lehmann (Vors.),
Hanna Töpfer (stellv. Vors.),
Christine Busch
Oda-Gebbine Holze-Stäblein
Jutta Jekel
Dr. Ulrich Schöntube
Uwe Wiemann